

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Furttal (Kreiswahl Buchs, Dällikon, Dänikon und Regensdorf) und deren Präsidentin bzw. Präsidenten für die Amtsdauer 2026 – 2030

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 3. Oktober 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Furttal und deren Präsidentin bzw. Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

Als Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Furttal:

Abbadessa, Silvan	1995	Juniorprojektleiter Architektur	8304 Wallisellen	neu	parteilos
Beyer, Anne	1987	MPA	8105 Regensdorf	neu	parteilos
Bürgi, Janine	1981	Detailhandels- angestellte	8107 Buchs	bisher	parteilos
Hartmann, Claudia	1977	Sekundarlehrerin	8105 Watt	neu	parteilos
Schnetzler, Patrizia	1967	Kauffrau	8105 Regensdorf	bisher	parteilos

Als Präsidentin bzw. Präsident der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Furttal:

Hartmann, Claudia	1977	Sekundarlehrerin	8105 Watt	neu	parteilos
-------------------	------	------------------	-----------	-----	-----------

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens Freitag, 5. Dezember 2025, 13.00 Uhr die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde), Watterstrasse 114/116, Regensdorf eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Als Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Furttal ist jede volljährige Person wählbar, die Mitglied der Landeskirche ist und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt (Art. 20, Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich). In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen (Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der evang.-ref. Kirchgemeinde Furttal). Als Präsidentin bzw. Präsident der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Furttal kann eine der Personen gewählt werden, die Sie als Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Furttal wählen.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können auf der Website der Gemeinde Regensdorf, www.regensdorf.ch oder am Schalter der Gemeindeverwaltung Regensdorf, Gemeinderatskanzlei, Watterstrasse 114/116, Regensdorf, bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 12. Dezember 2025 im Furttaler amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 3. Oktober 2025 am **Sonntag, 8. März 2026** statt. In Anwendung von Art. 7 der Kirchgemeindeordnung der evang.-ref. Kirchgemeinde Furttal sowie nach §§ 48 ff. GPR erhalten die Stimmberechtigten einen vorgedruckten Wahlzettel. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt (§ 55 a. Abs. 2 GPR). Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechts-sachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.